

Chartervertrag

zwischen

Air Nuggets GmbH
Buchenstrasse 4a
86842 Türkheim

- nachstehend „Vercharterer“ genannt -

und

Pilot Mustermann

x

x

- nachstehend „Charterer“ genannt -

§ 1 Chartergegenstand

Der Charterer chartert vom Vercharterer das Luftfahrzeug Breezer CL S/N 099 D-MDOK (ff. Lfz) gemäß dieses Chartervertrages.

Das Lfz ist ausschließlich für den Betrieb als Reise- und Geschäftsflugzeug im VFR-Tag-Betrieb zugelassen. Der Charterer verpflichtet sich, keinerlei andere Nutzung vorzunehmen und den Betrieb des Lfz gemäß entsprechendem Flugbetriebshandbuch wahrzunehmen. Die Nutzung zur Ausbildung ist gestattet. Die Übernahme/Übergabe erfolgt grundsätzlich auf dem Flugplatz EDNH.

§ 2 Charterpreis

Der aktuelle Charterpreis ist der Webseite <https://www.airnuggets.com/charter> zu entnehmen.

Der Charterpreis orientiert sich mitunter an dem aktuellen Benzinpreis in EDNH und wird demnach bei starker Preisschwankung angepasst.

Der Charterpreis gilt pro Betriebsstunde minütlich abgerechnet nach Loggerauswertung incl. Benzin und sonstige Betriebsstoffe. Bei Ausfall des Loggers gilt der Eintrag im *Vereinsflieger.de* bzw. die Start-/Landeaufzeichnung des jeweiligen Flugplatzes.

Im Charterpreis sind nicht inbegriffen:

- Streckengebühren
- Landegebühren (für EDNH werden diese bei der Abrechnung seitens Air Nuggets erhoben)
- Unterstellgebühren außerhalb EDNH
- An- und Abfluggebühren

sowie sonstige im Rahmen des Charterbetriebs entstehende Auslagen. Diese sind vom Charterer selbst zu tragen.

§ 3 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Charterer ist nicht berechtigt, gegenüber den Charterpreisansprüchen des Vercharterers ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben oder gegen diese aufzurechnen, soweit seine Ansprüche nicht vom Vercharterer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Übernahme und Abgabe des Lfz

Der Charterer hat sich bei der Übernahme des Lfz davon zu überzeugen, dass dieses lufttüchtig und flugklar ist und sich die Bordpapiere und sonstige vorgeschriebenen Unterlagen an Bord befinden. Der Charterer ist verpflichtet, vor und nach jedem Flug eine sorgfältige Vor- und Nachflugkontrolle durchzuführen.

Eventuelle Beschädigungen des Luftfahrzeuges, welche nicht auf der Mängelkarte (bei der Vorflugcheckliste) aufgeführt sind, hat der Charterer vor Übernahme des Lfz dem Vercharterer mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, so trägt der Charterer die Beweislast dafür, dass ein bei Abgabe des Luftfahrzeuges vorhandener Schaden bereits bei der Übernahme vorlag.

Alle Flugbewegungen (Start- und Landezeiten, Anzahl Landungen etc.) sind vom Charterer im Bordbuch des Lfz zu dokumentieren. Bei zwei Besatzungsangehörigen ist der PIC zuerst einzutragen und der Name zu unterstreichen, welcher die Kosten trägt. Ist kein Name unterstrichen, werden die Kosten aufgeteilt, wenn beide Besatzungsangehörige dem Vercharterer bekannt sind.

Der Charterer verpflichtet sich, das Lfz zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort (in der Regel EDNH) ordnungsgemäß zurück zu geben. Hierbei hat der Charterer dem Vercharterer eventuelle Unregelmäßigkeiten, die mit dem Lfz und seinem Betrieb zusammen hängen, gem. §9 Abs. 1 unaufgefordert mitzuteilen.

Eventuelle Verschmutzungen und/oder Verunreinigungen des Lfz hat der Charterer auf eigene Kosten zu beseitigen. In EDNH stehen Putzmittel in der Halle bereit.

Den benötigten Kraftstoffvorrat hat jeweils der neue Pilot zu bewerten. Bitte nach dem Flug auf maximal $\frac{3}{4}$ des Kraftstofftankinhaltes volltanken (etwa auf 50 Liter). Absprachen mit dem vorherigen oder nachfolgenden Piloten können erfolgen, sofern möglich.

§5 Ein-/Aushallen und Abstellen des Luftfahrzeuges

Es gelten ergänzend zu diesem Chartervertrag die Landeplatz- und Hallenbenutzungsordnung des Flugplatzes EDNH, einzusehen unter <https://www.airnuggets.com/charter>

Erst nach dem Aushallen und vor dem Einhalten die Flächenendenschützer sowie Seitenruderkantenschutz abziehen/überziehen.

Grundsätzlich ist das Lfz nach dem Flug in die Halle zu verbringen, Absprachen mit dem nachfolgenden Charterer sind möglich.

Bei Abstellung im Freien, wenn das Lfz nicht unmittelbar übergeben wird, ist das Lfz vor Wegrollen und Windeinflüssen zu schützen (ggf. verzurren, Steuerung fixieren) und mittels Cockpit-Haubenschutz abzudecken.

§6 Führung des Luftfahrzeuges

Der Charterer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Lfz ausschließlich von hierzu lizenzierten und berechtigten Personen geführt wird. Eine Überlassung des Lfz an Dritte darf nur erfolgen, wenn der Vercharterer vorher schriftlich seine Zustimmung erteilt.

Auch in diesem Falle steht der Charterer dafür ein, dass das Luftfahrzeug gemäß Flugbetriebshandbuch, den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien geführt wird.

§7 Versicherungsschutz

Für das Lfz besteht Versicherungsschutz in Form einer CSL-Versicherung mit einer Deckungssumme von 6 Millionen€, eine Kaskoversicherung mit 5.000€ Selbstbehalt sowie eine Sitzplatz-Unfallversicherung für 2 Sitze in Höhe von 20.000€.

§8 Beschädigung des Lfz

Der Charterer hat dem Vercharterer alle von ihm zu vertretenden Schäden zu ersetzen.

Die gilt insbesondere für Beschädigungen des Lfz und seines Zubehörs, für Folgeschäden hieraus sowie für gesetzliche Halterhaftpflichtverbindlichkeiten des Vercharterers gegenüber Dritten. Der Charterer hat eigenes Verschulden und Verschulden von Personen, die mit seiner Zustimmung Zutritt zum Lfz erhalten, zu vertreten. Dem Charterer obliegt der Nachweis, dass er den Schadensfall nicht zu vertreten hat.

§9 Informationspflichten

Im Schadensfall hat der Charterer unverzüglich den Beauftragten des Vercharterers, hier Frank Büttinghaus unter Mobil +49 172 8884642, zu verständigen und dessen Weisung einzuholen.

Reparaturen und Instandsetzungen darf der Charterer nur nach Rücksprache und mit Zustimmung des Vercharterers in Auftrag geben. In unaufschiebbaren Fällen ist der Charterer berechtigt, Reparaturen und Instandsetzungen bis maximal 200€ netto in Auftrag zu geben. Der Vercharterer wird dem Charterer die insoweit angemessenen Auslagen ersetzen.

Aufwendungen des Charterers für Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die ohne Absprache mit dem Vercharterer oder gegen dessen Weisungen gemacht wurden, können, unbeschadet Abs. 2, vom Charterer nicht ersetzt verlangt werden.

§10 Umfang der Schadensersatzverpflichtung

Verursacht der Charterer schuldhaft einen Schaden am gecharterten Lfz, so hat er dem Vercharterer den Schaden zu ersetzen. Bei erfolgter Regulierung durch die Kaskoversicherung bezieht sich die Ersatzpflicht des Charterers auf den vom Vercharterer im Verhältnis zur Kaskoversicherung zu tragenden Selbstbehalt. Darüber hinaus hat der Charterer die Nachbelastung des Schadensfreiheitsrabattes durch den Versicherer zu erstatten.

Eine Haftung des Vercharterers für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Charterer infolge des Ausfalls des Lfz oder aufgrund anderer Umstände den Zielflughafen nicht planmäßig erreicht, besteht nicht.

§11 Zahlungsmodalitäten

Über die Chartergebühr erhält der Charterer eine Monatsabrechnung, welche grundsätzlich in elektronischer Form (pdf-Datei) erstellt und per Email zugestellt wird.

Betankungen außerhalb EDNH werden maximal zum aktuellen Benzinpreis in EDNH erstattet. Ein entsprechender Beleg ist beim Vercharterer einzureichen an airnuggets@gmail.com

§12 Nebenabreden

Änderungen und/oder Ergänzungen sowie alle nachträglichen zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarungen, vom Schriftformerfordernis abweichen zu wollen.

§13
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort dieses Vertrages: Buchenstrasse 4a, 86842 Türkheim.
Gerichtsstand: 87700 Memmingen

§14
Datenschutzerklärung

Mit der Unterschrift erklärt sich der Charterer mit der Datenschutzerklärung des Vercharterers, einzusehen unter <https://www.airnuggets.com/datenschutz>, einverstanden.

Zudem erklärt sich der Charterer dazu bereit, dass die Flüge mit einem Logger zwecks Kostenabrechnung aufgezeichnet werden und dass Videoaufzeichnungen in den Hallen sowie vom Vorfeld in EDNH zur eventuellen Aufklärung von Rangierschäden usw. als Beweismittel zu Rate gezogen werden können.

§15
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Türkheim, den _____

Vercharterer

Charterer

Stand: 01.04.2022